



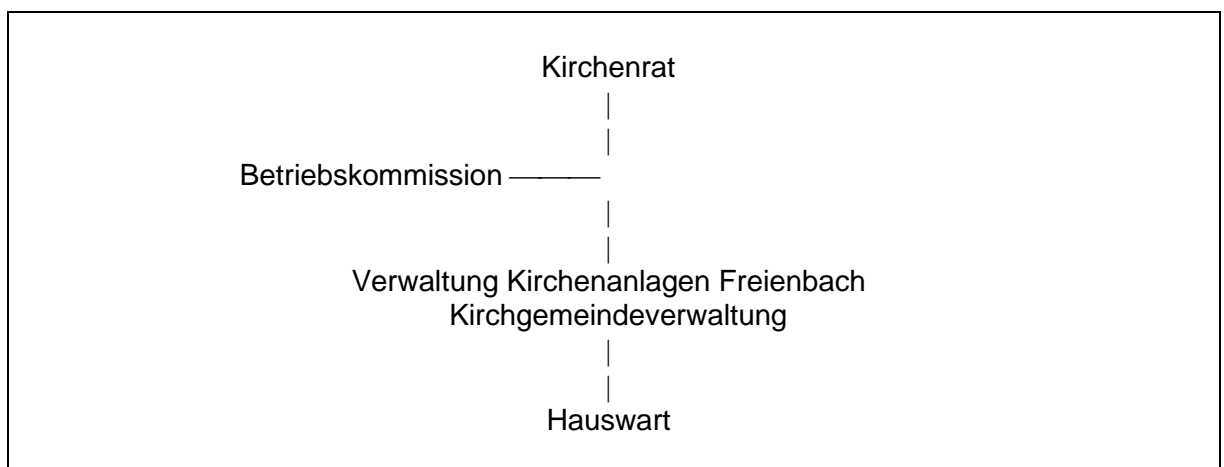
Betriebs- und Benützungsreglement Gemeinschaftszentrum Freienbach

1. Betriebsstruktur und Organisation

1.1 Eigentumsverhältnisse

Das Gemeinschaftszentrum Freienbach ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchengemeinde Freienbach.

1.2 Organigramm



1.3 Der Kirchenrat

- ist oberstes Kontroll- und Wahlorgan.
- bestellt die Betriebskommission von 5 Mitgliedern (zuzüglich Hauswart als beratendes Mitglied).
- erstellt das Betriebs- und Benützungsreglement sowie die Gebührenordnung und genehmigt eventuelle Änderungen.
- ist für das Rechnungswesen zuständig.
- kann eine Liste mit Personen, Vereinen und Organisationen oder mit einer Art von Anlässen erstellen, für welche die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Die Betriebskommission

- ist verantwortlich für die Einhaltung des Betriebs- und Benützungsreglement sowie der Gebührenordnung.
- hat ein Informations- und Kontrollrecht im Rechnungswesen.
- hat ein Vorschlagsrecht für grössere Reparaturen und Verbesserungen.
- erstellt einen schriftlichen Bericht für die Jahresrechnung der Kirchengemeinde Freienbach.

1.5 Die Verwaltung der Kirchenanlagen Freienbach

- regelt die Rechte und Pflichten des Hauswartes in einem Pflichtenheft.
- entscheidet über grössere Reparaturen und Verbesserungen.
- entscheidet über die Belegung der Räumlichkeiten.
- ist für eine zweckmässige Grundausstattung der Räumlichkeiten verantwortlich.

1.6 Der Hauswart

- ist beratendes Mitglied der Betriebskommission.
- erledigt die Arbeiten gemäss Pflichtenheft und nach Anordnungen der Verwaltung der Kirchenanlagen Freienbach.

1.7 Verwaltung

Die Verwaltung des Gemeinschaftszentrums Freienbach erfolgt durch die Verwaltung der Kirchenanlagen Freienbach.

Die Aufwendungen der Kirchgemeinde Freienbach für die Verwaltung des Gemeinschaftszentrums sind mit den Erlösen aus den Vermietungen der Räumlichkeiten abgegolten.

2. **Benützung der Räumlichkeiten**

Das Betriebs- und Benützungsreglement umschreibt die Bedingungen für sämtliche Räume des Gemeinschaftszentrums (inkl. ehemaliges Kirchgemeindehaus). Darin eingeschlossen sind auch Nebenräume, wie Bühne, Garderoben- und Requisitenraum, Foyer, Office- und Teeküche, Garderoben, Toiletten, usw.

2.1 Verwendung

Entsprechend der Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde Freienbach ist die Benützung der Räumlichkeiten für alle Vereine aus der Gemeinde Freienbach kostenlos.

Regionale Vereine und soziale und kirchliche Gruppen können wie einheimische Vereine behandelt werden, wenn sie mit ihren Aktivitäten in der Gemeinde Freienbach besonders verankert sind.

Die Räumlichkeiten können auch an einheimische Privatpersonen, an auswärtige Vereine oder für kommerzielle Anlässe vermietet werden.

Kirchliche Anlässe haben bei der Belegung der Räumlichkeiten bei rechtzeitiger Reservation grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Mietern.

Grundsätzlich wird jeder Raum pro Wochenende (Samstag und Sonntag) nur für einen Anlass zur Verfügung gestellt.

2.2 Reservationen

Reservationen werden von der Verwaltung der Kirchenanlagen Freienbach entgegengenommen. Bei Mehrfachbelegungen erfolgt die Vermietung grundsätzlich nach zeitlichem Eingang der Reservation.

2.3 Vertrag

Die Kirchgemeindeverwaltung bestätigt Reservationen und stellt gleichzeitig Rechnung für Mietzins und Depot.

Erfolgt seitens des Veranstalters innert 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung kein Widerspruch gegen die Reservationsbestätigung, anerkennen die Parteien alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Gebührenordnung und verpflichten sich, den Bestimmungen nachzukommen und den Räumlichkeiten grösste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

2.3 Vertrag (Fortsetzung)

Nachweisbare Beschädigungen und ausserordentliche Verschmutzung der Räumlichkeiten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Kirchgemeinde Freienbach behält sich das Recht vor, für Veranstaltungen die dem Ansehen des Gemeinschaftszentrums schaden könnten, die Genehmigung zu verweigern oder nachträglich vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Streitigkeiten entscheidet in 1. Instanz die Verwaltung der Kirchenanlagen Freienbach, in 2. Instanz der Kirchenrat.

2.4 Dekorationen

Dekorationen dürfen nur mit Einverständnis der Verwaltung der Kirchenanlagen Freienbach an den dafür vorgesehenen Befestigungselementen angebracht werden.

Das Anbringen von Nägeln, Heftklammern, Schrauben oder anderen Befestigungsmitteln ist weder an festen noch an verschiebbaren Einrichtungen und Gegenständen erlaubt.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind grundsätzlich zu beachten.

2.5 Garderobe und Foyer

Die Kirchgemeinde Freienbach lehnt jede Haftung für Gegenstände ab, die im Foyer oder in den Garderoben deponiert werden.

Eine allfällige Bewachung der Garderobe ist durch den Veranstalter selber zu veranlassen.

2.6 Saal einrichten

Das Einrichten der Räumlichkeiten hat, nach Instruktion durch den Hauswart, durch den Veranstalter zu erfolgen.

2.7 Bühne, Garderoben, Requisiten- und Schminkraum

Die Bühne und deren Nebenräume dürfen nur nach vorangegangener Instruktion durch den Hauswart benützt werden. Die Bedienung und Handhabung der technischen Anlagen, insbesondere der Bühneneinrichtung, Beleuchtungseinrichtung und Akustikeinrichtung darf nur durch dafür befähigte Personen erfolgen.

Das Rauchen auf der Bühne ist verboten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind grundsätzlich zu beachten.

2.8 Übergabe und Übernahme

Der Zeitraum für die Benützung der Räumlichkeiten ist im Vertrag aufgeführt. Kann die Übernahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, ist dieser berechtigt, eventuell unter Zuzug einer Hilfskraft, die Räumung und Instandstellung der Räumlichkeiten selber vorzunehmen. Diese Aufwendungen werden dem Veranstalter separat gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

2.9 Proben

Die Benützung der Räumlichkeiten und der Bühne für Proben ist ebenfalls der Anmeldepflicht unterstellt. Die Termine sind mit der Kirchgemeindeverwaltung zu vereinbaren.

2.10 Bewilligungen

Das Einholen von Bewilligungen jeder Art ist Sache des Veranstalters. Die Kosten für die Bewilligungen gehen zu seinen Lasten.

Die für den Verkauf von Getränken und Speisen sowie für Verlängerungen notwendigen Bewilligungen sind bei der Gemeindeverwaltung Freienbach, Tel. 055 - 416 91 11, einzuholen.

2.11 Aufräumen und Reinigung

Das Aufräumen und die Reinigung aller benützten Räumlichkeiten inkl. Nebenräume und Einrichtungen hat nach den Vorgaben des Hauswartes zu erfolgen.

2.12 Brandwache

Wird aus feuerpolizeilichen Gründen das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten zu organisieren.

2.13 Haftung

Wird der vertraglich festgelegte Anlass nicht durchgeführt, hat der Veranstalter 50% der Saalgebühr gleichwohl zu entrichten.

Für in den Räumlichkeiten liegengelassene oder abhandengekommene Gegenstände aller Art wird jede Haftung abgelehnt.

Der Veranstalter haftet für Schäden an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen, die durch die Benutzer des vom Veranstalter organisierten Anlasses verursacht werden. Im übrigen gelten die Haftpflichtbestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person muss während der ganzen Dauer des Anlasses anwesend sein und ist für allfällige Schäden oder Störungen der Nachtruhe haftbar.

2.14 Benützungssperren

Der Kirchenrat kann eine Liste mit Personen, Vereinen und Organisationen oder mit einer Art von Anlässen erstellen, für welche die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Liste gilt auch für das Pfarreizentrum Pfäffikon.

2.15 Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist integrierter Bestandteil des Betriebs- und Benützungsreglementes.

Die Gebühren sind grundsätzlich in Gebühren für einheimische und auswärtige Veranstalter unterteilt.

Vom Veranstalter gewünschte Präsenz des Hauswartes wird dem Veranstalter, aufgrund eines Rapportes, der vom verantwortlichen Leiter der Veranstaltung visiert werden muss, separat gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Auf die Verrechnung von Heizkostenzuschlägen in den Wintermonaten wird verzichtet.

2.16 Depot

Für allfällig notwendige Nachverrechnungen bei Beschädigungen und ausserordentlicher Verschmutzung der Räumlichkeiten wird für die Benützung des Gemeinschaftssaals und des Kirchgemeindsaals ein Depot erhoben.

Die effektiven Kosten werden mit dem Depot verrechnet. Der Restbetrag wird nachverrechnet bzw. rückvergütet.

Die Höhe des zu leistenden Depots ist in der Gebührenordnung geregelt.

2.17 Zahlungsverkehr

Die Bezahlung der Gebühren und des Depots hat bis 7 Tage vor Anlassbeginn mit dem dafür vorgesehenen Einzahlungsschein an die Kirchgemeinde Freienbach zu erfolgen.

Erfolgt die Bezahlung der Gebühren und des Depots nicht rechtzeitig, ist die Verwaltung der Kirchenanlagen Freienbach berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

3. **Dauerbelegte Räumlichkeiten**

Räumlichkeiten, die durch die Kirchgemeinde, Pfarreivereine und andere Organisationen dauerbelegt sind, stehen in 1. Priorität diesen Benützern zur Verfügung. Es steht der Kirchgemeindevverwaltung frei, eine geeignete Raumalternative anzubieten.

4. **Parkplätze**

Für die Benützung des Gemeinschaftszentrums Freienbach steht in der Pfarrmatte ein Parkplatz mit einer zentralen Parkuhr zur Verfügung.

Der Parkplatz ist durch den Verbindungsweg zwischen dem Gemeinschaftszentrum und dem Parkplatz zu erreichen.

Auf dem Areal des Gemeinschaftszentrums sowie auf den benachbarten privaten und gewerblichen Parkplätzen, z.B. Coiffeursalon und Druckerei Bruhin AG, gilt allgemeines Parkverbot.

5. **Allgemeine Benützungsvorschriften**

Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb dürfen nur Kühlwagen mit elektrischen Kühlaggregaten verwendet werden. Kühlaggregate mit Verbrennungsmotoren sind untersagt.

Das Grillieren auf dem Vorplatz bei der Anlieferung zur Officeküche ist verboten. Das Grillieren hat grundsätzlich auf dem Vorplatz des Haupteinganges zu erfolgen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass der Boden sowie die Gebäudeteile nicht beschädigt bzw. verschmutzt werden.

Bei sämtlichen Anlässen ist auf die Nachbarschaft sowie auf die unmittelbare Nähe zu den Kirchenanlagen erhöhte Rücksicht zu nehmen.

Der Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie der Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr ist gebührend Rechnung zu tragen.

Die Kantonspolizei Schwyz wird mit einer Kopie der Reservationsbestätigung über sämtliche Ausmietungen von Räumlichkeiten im Gemeinschaftszentrum Freienbach orientiert. Sie ist verpflichtet, das Parkverbot sowie die Einhaltung der Nachtruhe zu kontrollieren und durchzusetzen.

6. Verschiedenes

6.1 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten gilt Freienbach SZ als Gerichtsstand.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2001 in Kraft.

8807 Freienbach, 22. Oktober 2020

KIRCHGEMEINDE FREIENBACH

Armin Immoos
Kirchenpräsident

Daniel Corvi
Kirchenschreiber